

# Der Verwaltungsrath

an die

## gesammte Nationalgarde Wiens.

---

Dem Verwaltungsrathe wurde mitgetheilt, daß der vereinigte Ausschuß für Ruhe, Ordnung und Sicherheit und Wahrung der Volksrechte den Beschluß gefaßt habe, die sämtlichen Compagnien der Nationalgarde aufzufordern, für den Verwaltungsrath **neue Wahlen** vorzunehmen.

Der Verwaltungsrath als Vertreter der gesammten Nationalgarde fühlt sich tief verletzt, durch den Uebergriff, welchen sich dadurch der Ausschuß gegen den Verwaltungsrath erlaubte, und glaubt, verpflichtet zu seyn, die Würde seiner Comittenten (der sämtlichen Compagnien der Nationalgarde), gegenüber jener Körperschaft, aufrecht erhalten zu müssen.

Der Sicherheits-Ausschuß ist zusammengesetzt aus den Vertretern sämtlicher Compagnien der Nationalgarde, auf ganz gleiche Weise ist auch der Verwaltungsrath zusammengesetzt; **Beide** stützen ihre Rechte auf das Vertrauen der gesammten Nationalgarde Wiens, daher haben beide Körperschaften in ihrer gegenwärtigen Zusammenstellung **nur so lange Bestand**, als sie das Vertrauen der Nationalgarde bestehen läßt. Finden die Nationalgarden eine Veranlassung, ihre **freigewählten** Vertreter aus einer dieser beiden Körperschaften zurückzurufen, so bedarf es hiezu keiner Aufforderung; daher begreift eben so wenig der Verwaltungsrath, mit welchem Rechte der Ausschuß die Garden zu einer neuen Wahl für den Verwaltungsrath auffordern konnte, als es gewiß auch der Sicherheits-Ausschuß nicht begreifen würde, wenn der Verwaltungsrath an die Nationalgarde die Aufforderung zu einer neuen Wahl für den Ausschuß ergehen ließe.

Der Ausschuß hat sonach sein Recht durch obigen Beschluß überschritten, da er nicht über dem Verwaltungsrathe, sondern **neben** demselben steht, und sein Wirkungskreis von dem des Verwaltungsrathes ganz verschieden ist.

Der Verwaltungsrath wendet sich daher an das Selbstgefühl der Compagnien, mit der festen Ueberzeugung, dieselben werden sich in dem ihnen allein zustehenden Rechte einer **freien Wahl** nicht beirren lassen.

Einzig und allein das Pflichtgefühl, die Interessen der gesammten Nationalgarde zu vertreten, kann die Mitglieder des Verwaltungsrathes bestimmen, zu diesem Ende ihre Zeit und ihre Mühewaltung zu verwenden.

Der Verwaltungsrath hat stets ernst und fest, innerhalb gemessener Schranken auf **constitutionellem gesetzlichem Wege**, sein Ziel verfolgt, und ist und bleibt fest entschlossen, wo es nöthig ist, mit der größten Entschiedenheit aufzutreten, und seine Rechte zu behaupten, was er auch hiemit thut, indem er diesen Uebergriff des Ausschusses auf das Entschiedenste zurück weist, von der Ueberzeugung erfüllt, die gesammte Nationalgarde werde ihre Würde erkennend, nur nach **ihrem eigenen freien Ermessen handeln**.

Der Verwaltungsrath ist in seinem Wirkungskreise das Organ der gesammten Nationalgarde Wiens, und wird und darf die **constitutionellen Rechte der gesetzlichen Freiheit** derselben auf keine Weise und von Niemanden beschränken lassen.

Wien den 12. Juli 1848.

Vom Verwaltungsrathe der Wiener Nationalgarde.

# Statuten der Stadt Wien

1881

## Statuten der Stadt Wien

Die Statuten der Stadt Wien sind in der Stadtverwaltung aufbewahrt und können von jedem Bürger eingesehen werden.

Die Statuten der Stadt Wien sind in der Stadtverwaltung aufbewahrt und können von jedem Bürger eingesehen werden. Die Statuten der Stadt Wien sind in der Stadtverwaltung aufbewahrt und können von jedem Bürger eingesehen werden.

Die Statuten der Stadt Wien sind in der Stadtverwaltung aufbewahrt und können von jedem Bürger eingesehen werden. Die Statuten der Stadt Wien sind in der Stadtverwaltung aufbewahrt und können von jedem Bürger eingesehen werden.

Wien den 12. Juli 1881.

## Statuten der Stadt Wien